

Statuten

des

Reitvereins Thun (RVT)

Präambel

Der Reitverein Thun (RVT) entstand aus dem per 1. November 2021 erfolgten Zusammenschluss des Kavallerie-Reitvereins Thun und Umgebung (gegründet im Jahr 1906) sowie dem Pferdesportverein Thun (gegründet im Jahr 1973).

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst.

Art. 1 | Name

Unter dem Namen Reitverein Thun (RTV) nachfolgend RVT bezeichnet, besteht ein selbständiger, auf unbestimmte Dauer, dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband angeschlossener Reitverein mit Sitz in Thun.

Art. 2 | Zweck

Der RVT hat folgende Zwecke:

- die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden
- die Juniorenförderung in den klassischen Sparten des Pferdesports
- Förderung des Breitensports in allen Sparten
- Durchführung von regionalen und nationalen Wettkämpfen
- Erhalten einer aussergewöhnlichen Kameradschaft innerhalb der Interessengemeinschaft
- Das Pferd als Kulturgut der nichtreitenden Gesellschaft näherbringen
- Herstellung der bestmöglichen Harmonie zwischen den Vereinsmitgliedern und der Bevölkerung
- Erhaltung der Ethik im Pferdesport und im alltäglichen Umgang mit dem Pferd
- Pflegen von Beziehungen zu anderen Vereinen und gleichartigen Verbänden

Art. 3 | Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der RVT besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (ab dem 22. Altersjahr)
- b) Juniorenmitglieder (bis zum vollendeten 21. Altersjahr)
- c) Passivmitglieder
- d) Gönner
- e) Freimitglieder des ehem. Kavallerie Reitvereins Thun (diese Form der Mitgliedschaft wird mit dem Ausscheiden des letzten Freimitglieds aufgehoben)
- f) Ehrenmitglieder (Ernennung liegt im Ermessen des Vorstandes)

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder. Die an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen kommen durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen zustande. Statutenänderungen benötigen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.2 Vereinsaufnahme

Eintrittsgesuche müssen schriftlich an das Sekretariat des Vorstandes gerichtet werden, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes und der Anerkennung der Statuten.

Die Teilnahme an der auf die Anmeldung folgenden Hauptversammlung ist für alle Neumitglieder obligatorisch.

Pflichten der Mitglieder:

- Aktiv- und Juniorenmitglieder verpflichten sich zu aktiver Mithilfe an den Vereinsanlässen und Arbeitseinsätzen.
 - Die Arbeitseinsätze werden in einer separaten Weisung geregelt.
- Bezahlung der Eintrittsgebühr und des jährlichen Mitgliederbeitrages.
 - Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
 - Die Eintrittsgebühren und die diesbezüglichen Erhebungsmodalitäten erfolgen durch den Vorstand.
 - Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- Einhaltung der Statuten und Befolgung der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung.

3.3 Austritt / Ausschluss

Will ein Mitglied austreten, hat dies schriftlich an das Sekretariat zu Händen des Vorstandes bis spätestens vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Ein Austritt ist nur auf das Ende des aktuellen Vereinsjahres möglich.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder in grober Weise gegen Statuten oder die Interessen und Vorgaben des Vereines verstossen, werden im Ermessen des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 | Vorstand

4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Dem Vorstand gehören im Minimum vier und im Maximum elf Mitglieder an:

- Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Chargen:
 - PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - SekretärIn
 - KassierIn

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Für den Fall, dass die Hauptversammlung anstelle eines Präsidenten ein CO-Präsidium wählt, entfällt die Funktion des Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann der Hauptversammlung weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl als RessortleiterIn (Dressur, Springen, Freizeit und Fahren) vorschlagen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie können mehrfach wiedergewählt werden. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vollzug der Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen
- Erhebung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen
- Führung der Mitgliederverzeichnisse (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse, Wechsel Mitgliederkategorien) und Besorgung der Korrespondenz
- Aufstellen der Jahresprogramme
- Führen der Vereinskasse
- Berichterstattung an die Hauptversammlung über Geschäftsleitung und Jahrestätigkeit des Vereins.
- Durchführung regionaler/nationaler Events

Die Geschäftsleitung besteht aus PräsidentIn, SekretärIn und KassierIn. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die PräsidentIn kollektiv zu zweien mit dem/der SekretärIn oder KassierIn. Im Verhinderungsfall der Präsidentin/des Präsidenten zeichnet die Vizepräsidentin/der Vizepräsidenten an deren/dessen Stelle.

4.2.1. Finanzkompetenzen des Vorstandes

Für Unvorhergesehenes, wie z. B. Honorierungen oder Weiterbildungen, kann der Vorstand Ausgaben tätigen, die ausserhalb des Jahresbudgets liegen. Diese Ausgaben sind im Reglement Finanzkompetenzen des Vorstandes geregelt.

4.3 Aufgaben Rechnungsrevisoren:

- Die Kontrollstelle des Vereins besteht aus zwei als RechnungsrevisorenInnen gewählten Personen.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die RechnungsrevisorenInnen sind wieder wählbar.
- Die RechnungsrevisorenInnen haben jährlich die Rechnungsführung des Vereins und die Jahresrechnung eingehend zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind gehalten, an der ordentlichen Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen.

Art. 5 | Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im November statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Traktanden ein.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, durchgeführt. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind bis spätestens

30. September schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Der Hauptversammlung kommen unter anderem folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorenInnen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und jährlichen Mitgliederbeiträge
Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von den Mitgliederbeiträgen befreit. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins
- Anschluss an andere juristische Personen

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Wahlen des Präsidiums und des Vorstandes erfolgen in offener Abstimmung, insofern es von der Mehrheit der Stimmberechtigten nicht anders verlangt wird.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf kein Beschluss gefasst werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Über dieses führt das Ressort KassierIn Rechnung. Die Jahresrechnung wird von den RechnungsrevisorenInnen jährlich geprüft und zu Händen der Hauptversammlung Bericht erstattet.

Art. 6 | Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können von der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern die Statutenrevision traktandiert wurde.

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.7 | Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Reitvereins Thun (RVT) ist das Vermögen durch einen zu wählenden Ausschuss für 2 Jahre zu verwalten. Bildet sich in dieser Zeit in Thun und Umgebung kein neuer Verein, dessen Zweck dem Art. 2 entspricht und dem das Vermögen übertragen werden kann, so wird dieses in eine Stiftung für reitsportliche Interessen überführt.

Art.8 | Inkrafttreten

Die vorliegenden durch die Hauptversammlung vom 8. November 2024 genehmigten Statuten treten rückwirkend per 1. November 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. November 2023.

Reitverein Thun (RVT)

Der Präsident



sig. Christian von Weissenfluh

Die Sekretärin



sig. Andrea Graf